Stimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ des Binnenhandels und dem zuständigen zentralen staatlichen Uberwachungsorgan.

- (8) Können die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen nicht durchgesetzt werden und bestehen wesentliche Gründe, den Import trotzdem durchzuführen, hat der Importbetrieb unter Einbeziehung des zuständigen staatlichen Überwachungsorgans bei seinem übergeordneten Organ eine Entscheidung zu veranlassen. Wird eine Entscheidung zur Durchführung des Imports getroffen, so ist gleichzeitig festzulegen, wer notwendig werdende Nach- und Umrüstungsarbeiten an den importierten Erzeugnissen durchzuführen hat. Für die Prüf-, Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften gilt diese Regelung entsprechend.
- (9) Die Vereinbarungen über die Qualität im Einfuhrvertrag sind auch den Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen.

§46

Sicherung der Schutzgüte

- (1) Weicht die angebotene Schutzgüte von der in der Einfuhrbestellung genannten Schutzgüte ab, so darf der Importbetrieb den Einfuhrvertrag nur dann abschließen, wenn er das Einverständnis seines Abnehmers, mit dem er in Wirtschaftsverträgen die Schutzgüte vereinbart hat, und, soweit Abweichungen von der Schutzgüte nach den Rechtsvorschriften der Zustimmung der staatlichen Kontrollorgane der DDR oder anderer Organe bedürfen, deren Zustimmung eingeholt hat.
- (2) Die Einleitung und Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Schutzgüte obliegt dem Endabnehmer, sofern nicht in Rechtsvorschriften oder in Entscheidungen dazu berechtigter Staatsorgane etwas anderes festgelegt ist.

§47

Kundendienst und Ersatzteilversorgung

- (1) Einfuhrverträge dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn der erforderliche Kundendienst und die erforderliche Ersatzteilversorgung gesichert sind.
- (2) Das bilanzierende Organ hat in Abstimmung mit dem Außenhandelsbetrieb zu entscheiden, ob die Ersatzteilversorgung durch Betriebe in der DDR oder durch Partner außerhalb der DDR zu sichern ist. Gleichzeitig sind durch das Bilanzorgan die für die Ersatzteilversorgung verantwortlichen Betriebe zu benennen. Das gleiche gilt für die Sicherung des Kundendienstes.

§48

Garantiezeitraum

- (1) Für den Garantiezeitraum gelten die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.
- (2) Soweit solche Vorschriften nicht zur Anwendung kommen, ist der Garantiezeitraum zu vereinbaren. Beim Import auf der Grundlage internationaler Wirtschaftsverträge über die Spezialisierung und Kooperation sind die in diesen Verträgen enthaltenen Fristen zu vereinbaren.
- (3) Stehen dem Außenhandelsbetrieb gegenüber dem Partner außerhalb der DDR Forderungen wegen nichtqualitätsgerechter Leistung nur innerhalb von 6 Monaten zu, so gilt für die Mängelanzeigefrist der § 57.
- (4) Die Garantiefrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Übergangs der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts, soweit sich der Fristbeginn nicht mit der Inbetriebnahme bestimmt.*
- * Zur Zeit gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 4 vom l. Oktober 1968 Schutzgüte beim Import von Arbeitsmitteln und Lizenzen (GBl. II Nr. 109 S. B55).

(5) Diese Regelung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

§49

Lieferung mit Werksattest

Die Beifügung von Werksattesten oder sonstigen Qualitätsbescheinigungen oder technischen Dokumentationen und die Fristen für die Übergabe sind vertraglich zu vereinbaren.

§50

Leistungszeit

- (1) Die Leistungsfristen sind grundsätzlich nach Monaten festzulegen. Sofern es die Eigenart und der Verwendungszweck der Leistung erfordern, ist ein Fixtermin zu vereinbaren.
- (2) Bei Massengütern soll der Außenhandelsbetrieb für einen kontinuierlichen Versand durch den Partner außerhalb der DDR Sorge tragen.
- (3) Die vereinbarten Leistungsfristen sind auch den Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen, soweit dem Importbetrieb keine Lagerhaltung obliegt.

§51

V ersanddisposi tion

- (1) Kann der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht festgelegt werden, so ist der Importbetrieb verpflichtet, die Versanddisposition 5 Wochen vor Beginn der Leistungszeit zu erteilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Erteilung der Versanddisposition ist der Außenhandelsbetrieb berechtigt, den Versand des Leistungsgegenstandes beim Partner außerhalb der DDR an den Importbetrieb zu veranlassen.

§52

Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts und Zeitpunkt der Leistung

- (1) Die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht gehen auf den Importbetrieb über bei
- Eisenbahntransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Wagens am Ort der Grenzgüterabfertigung der DDR,
- 2. Kraftwagen- und Binnenschifftransporten zum Zeitpunkt des Passierens der Grenze der DDR,
- Seeschifftransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Seehafen der DDR (Verladen auf Wagen oder Fahrzeug des Importbetriebes, Einlagerung auf Lager des Importbetriebes im Seehafen, Einlagerung Kai Seehafen auf Weisung des Importbetriebes),
- Lufttransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Flughafen der DDR,
- Postversand mit Aushändigung des Leistungsgegenstandes durch die Deutsche Post.
- (2) Bei leichtverderblichen Erzeugnissen soll ein späterer Zeitpunkt für den Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts vereinbart werden, wenn dies Volkswirtschaftlich erforderlich ist.
- (3) Die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Zeitpunkte gelten als Leistungstermin, der in der Importmeldung oder in anderen Dokumenten zu vermerken ist.
- (4) Ist in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt, so hat der Importbetrieb von den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Zeitpunkten an sämtliche Kosten zu tragen. Bei Eisenbahntransporten gehen die Frachtkosten ab Grenzmarkierung der DDR (Tarifschnittpunkt) zu Lasten des Importbetriebes.